

EIGNUNGSVERFAHREN BACHELORSTUDIUM LEHRAMT PRIMARSTUFE für das Studienjahr 2026/27

Frühjahrstermin: 18.05.2026

Herbsttermin: 14.09.2026

Anmeldeschluss: 03.05.2026

Anmeldeschluss: 04.09.2026

Allgemeine Eignungsüberprüfung:

- Individuelles Bewerbungsgespräch

Erörterung und sprachliches Können:

- Aufsatz auf Basis eines pädagogischen Textes
- Korrektur eines kurzen Textes

Spezielle Eignungsüberprüfung:

- Überprüfung der musikalischen Eignung
- Überprüfung der sportlichen Eignung

Online-Selbsterkundungsverfahren CCT:

- Durchführung vor der Eignungsfeststellung im Rahmen der Bewerbung und Anmeldung für das Studium via dem PH-Online System der KPH Edith Stein. Die Bestätigung über die Durchführung ist im PH-Online System hochzuladen.

Das Aufnahmeverfahren findet in Präsenz am Hochschulstandort Stams statt. Es findet kein Computertest statt und das Aufnahmeverfahren ist kostenlos.

Wir möchten Sie kennenlernen und Ihnen einen ersten Kontakt zur KPH Edith Stein ermöglichen, da uns die persönliche Begegnung als Basis eines guten Lern- und Studienklimas am Herzen liegt. Der direkte Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, wie auch der Studierenden unter sich, ist ein wesentliches und unverzichtbares Element eines Studiums an unserer Hochschule.

ERLÄUTERUNGEN

INDIVIDUELLES BEWERBUNGSGESPRÄCH

Die Studienwerber:innen stellen sich in Einzelgesprächen vor. Dabei sollen unter anderem Themen wie:

- pädagogische Vorerfahrungen
- Erwartungen an Studium und Beruf
- Motive für die Wahl des Studiums/Berufes u.a. zur Sprache kommen.

ERÖRTERUNG UND SPRACHLICHES KÖNNEN

- Die Studienwerber:innen erhalten einen pädagogischen Text. Nach gründlicher Lektüre dieses Textes ist ein Aufsatz zu vorgegebenen Fragestellungen zu verfassen.

Bewertet werden Inhalt, sprachliche Realisierung und formale Gestaltung.

- Außerdem korrigieren die Studienwerber:innen einen kurzen Text (ca. 5-6 Sätze) sprachlich.

Für Aufsatz und Korrektur stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Alle verfassten Texte werden auf Basis der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens korrigiert.

MUSIKALISCHE EIGNUNG

- Feststellung der individuellen Voraussetzungen für Singen und Musizieren (Singen eines vorbereiteten [Kinder]-liedes; eigene Instrumentalbegleitung ist erlaubt;)
- Feststellen der Fähigkeiten und der Entwicklungsmöglichkeiten der Singstimme, des musikalischen Gehörs sowie des Ton- und Rhythmusgedächtnisses

KÖRPERLICHE EIGNUNG FÜR BEWEGUNG UND SPORT

- Feststellung der individuellen Voraussetzungen im Bereich Ballbeherrschung in den Sportarten Basketball, Volleyball und Handball
- Feststellung der sportmotorischen Ausdauerleistungsfähigkeit (Cooper-Test: 12 min ausdauerndes Laufen)
- Feststellung der Schwimmfähigkeit (Dauerschwimmen, Streckentauchen, Brust- und Rückenschwimmen in Grobform)

SELBSTERKUNDUNGSVERFAHREN CCT

Im Zuge des Bewerbungsprocederes wurden Sie angehalten, ein vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) empfohlenes, auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung erstelltes Instrumentarium für Studieninteressierte durchzuführen.

<https://studieninteressierte.cct-austria.at/CCT/TourOverview/Start/1?acceptanceprocess=1&>

Die Erkundungen und die Ergebnisse daraus sind in erster Linie für Sie selbst eine Hilfe, Klarheit über Ihre Berufsentscheidung zu erhalten. Auf keinen Fall beeinflussen sie die Entscheidung, ob Sie von Seiten der KPH Edith Stein zum Studium zugelassen werden, da die Ergebnisse nur in anonymisierter Form vorliegen und somit nicht den einzelnen Studienwerber:innen zugeordnet werden können.

Bei diesem Verfahren kommt es nicht darauf an, möglichst gut abzuschneiden. Nur wenn Sie für sich selbst eine realistische und ehrliche Einschätzung vornehmen, haben die Ergebnisse für Sie einen Wert.

Dieses Online-Selbsterkundungsverfahren ist unbedingt vor der Eignungsfeststellung durchführen.

ERGÄNZUNGEN laut Hochschulgesetz (HG 2005)

§ 42e.

(11) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, [BGBl. I Nr. 82/2005](#), sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

§ 52e.

(3) Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer Behinderung im Sinne des BGStG nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere (Sprach-)Assistenz, vorzusehen.

(4) Es können für Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Erstsprache als Deutsch bei Bedarf geeignete Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Eignungsprüfung ohne Änderung des Anforderungsniveaus vorgesehen werden.